



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Juni 2025
Geschäftsnummer: 2024.BVD.6754

Schattenhalb, Wasserkraft-Nr. 17028, Kraftwerk Schattenhalb 3. Konzessionsänderung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachverhalt.....	3
1.1	Gesuchstellerin / Konzessionärin	3
1.2	Gesuch.....	3
1.3	Gesuchsunterlagen	3
1.4	Umfang der Wassernutzung	4
1.5	Verwendung des Wassers	5
1.6	Beschreibung der Bauten und Anlagen	5
1.7	Publikation	5
1.8	Öffentliche Auflage	5
1.9	Einsprachen und Rechtsverwahrungen	5
1.10	Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen	6
2.	Rechtsgrundlagen	7
2.1	Bundeserlasse.....	7
2.2	Kantonale Erlasse	7
3.	Erwägungen.....	7
3.1	Verfahren und Zuständigkeit.....	7
3.2	Einsprachelegitimation.....	8
3.3	Reserve bei maximal genutzter Wassermenge und installierter Leistung	10
3.4	Publikation	10
3.5	Planerische Voraussetzungen (Richtpläne / Schutz Reichenbachfall).....	10
3.6	Zweckmässige Nutzung der Wasserkraft	11
3.7	Restwasserbetrachtung	11
3.8	Umweltverträglichkeit	16
3.9	Kommunale Interessen	17
3.10	Erschliessung, Kommunikation und Beschilderung.....	17
3.11	Weitere Einsprachepunkte	18
3.12	Rechtliches Gehör	18
3.13	Wasserkraftnutzungen.....	19
3.14	Abgaben und Gebühren.....	19
4.	Beschluss	21
4.1	Erteilung der Konzession	21
4.2	In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen.....	21
4.3	Bestimmungen über das Nutzungsrecht.....	21
4.4	Weitere Bestimmungen / Hinweise.....	23
4.5	Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV.....	23
5.	Abgaben und Gebühren	24
5.1	Wasserzins (jährliche Abgaben).....	24
5.2	Einmalige Abgabe	24
5.3	Verwaltungsgebühren.....	24
6.	Fakultatives Referendum	25
7.	Eröffnung und Kenntnissgabe.....	25

7.1	Eröffnung	25
7.2	Kenntnisgabe	25
Rechtsmittelbelehrung		26

1. Sachverhalt

1.1 Gesuchstellerin / Konzessionärin

Gesuchstellerin und Projektverfasserin: BKW Energie AG (BKW), Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
Umweltbericht: BPU Kasper, Beratung, Planung, Umwelt,
Mättelistrasse 16, 3122 Kehrsatz

1.2 Gesuch

1.2.1 Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020

Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge der Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 (Sh3) vom 25. Januar 2006 (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) von 2.8 m³/s auf 3.36 m³/s und die damit verbundene Anpassung der maximal möglichen Leistung ab Generator von 9700 Kilowatt (kW) auf 11 000 kW. Es sind keine baulichen Anpassungen an der Wasserkraftanlage vorgesehen. Die bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen beibehalten werden.

Die Restwassermengen wurden in der bestehenden Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 wie folgt festgelegt:

- Vom 1. Mai bis 30. September hat die Dotation aus dem Stauweiher Zwirgi mindestens 135 l/s zu betragen. Vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Dotation erforderlich.
- Während der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn im Sommer (Mitte Mai - Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.
- Die kurzfristige Änderung der Wasserabgabe aus dem Stauweiher Zwirgi ist so vorzunehmen, dass die standortgerechte Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird.

1.2.2 Projektänderung vom 27. September 2021

Das Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 wurde aufgrund der eingegangenen Einsprachen am 27. September 2021 mit einem Eventualantrag ergänzt: In den Sommermonaten während den Betriebszeiten der Reichenbachfallbahn (Drahtseilbahn) darf die maximal nutzbare Wassermenge nur dann auf 3.36 m³/s erhöht werden, wenn die Restwassermenge von 1500 l/s (vgl. Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020: Restwassermenge 850 l/s) eingehalten ist. Die bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen beibehalten werden. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 3. März 2023 den Eventualantrag als Projektänderung festgelegt.

1.3 Gesuchsunterlagen

Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020:

- Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 (Schreiben der Gesuchstellerin)
- Konzessionsgesuchsformular vom 26. Mai 2020
- Umweltbericht «Abschliessende Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht» vom 24. April 2020 mit Anhang
- Gesamtübersichtsplan 1:2'000 vom 7. Dezember 2010

- Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006, genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern am 29. März 2006
- Schreiben der Leitbehörde an die Gesuchstellerin vom 1. November 2019 betreffend UVP-Pflicht

Projektänderung vom 27. September 2021:

- Schreiben vom 27. September 2021 mit ergänzendem technischem Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 26. September 2021
- Schreiben vom 1. März 2023 betreffend Festlegung als Projektänderung

1.4 Umfang der Wassernutzung

1.4.1 Genutzte Gewässerstrecke

Die Wasserentnahme aus dem Reichenbach für das Wasserkraftwerk Sh3 soll weiterhin beim bestehenden Stauweiher Zwirgi (Koordinaten E = 2 656 663, N = 1 173 689) erfolgen. Danach soll das gefasste Wasser wie bisher in die bestehende Druckleitung fliessen und in der bestehenden Zentrale Sh3 (Koordinaten E = 2 656 990, N = 1 174 524) turbinieren werden. Die Wasserrückgabe in den Reichenbach wird nach wie vor im Talboden (Koordinaten E = 2 656 885, N = 1 174 579) erfolgen. Die Restwasserstrecke wird weiterhin eine Länge von 1.3 km umfassen. In dieser befindet sich der Reichenbachfall.

1.4.2 Nutzbare Fallhöhe

Massgebender Wasserspiegel (Wasserentnahme)	998.00 m ü. M
Massgebender Wasserspiegel (Wasserrückgabe)	598.00 m ü. M
Nutzbare Fallhöhe	400.00 m

1.4.3 Änderung maximal nutzbare Wassermenge

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die zusätzliche und bisher nicht genutzte Wassermenge neu ebenfalls zur Stromproduktion zu nutzen und beantragt darum eine Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge (Ausbauwassermenge) aus dem Reichenbach von 2.8 m³/s auf 3.36 m³/s (3360 l/s). Gemäss Gesuchunterlagen können die bereits in Betrieb stehenden Anlageteile schon heute eine Wassermenge von maximal 3.36 m³/s verarbeiten.

1.4.4 Änderung installierte Leistungen und somit Änderung mittlere mechanische Bruttoleistung

Die installierte Leistung wurde in der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 mit 9.7 Megawatt (MW) angegeben. In Betrieb stehen aber bereits heute Anlageteile mit einer installierten Leistung von 11.0 MW. Mit vorliegender Konzessionsänderung beantragt die Gesuchstellerin nun eine entsprechende Änderung in der Wasserkraftkonzession.

Die mittlere mechanische Bruttoleistung errechnet sich aus dem Produkt des langjährigen mittleren Abflusses an der Entnahmestelle (2.62 m³/s; gemäss Umweltbericht vom 24. April 2020) abzüglich der Restwassermenge(n), dem auszunützenden Gefälle (400 m; unverändert gemäss Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006) und der Gewichtskraft (9.81 m/s²). Sie beträgt somit 7091 kW.

1.4.5 Zusätzliche Mehrproduktion

Die Gesuchstellerin rechnet mit einer durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion von 1.9 GWh (Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 mit Projektänderung vom 27. September 2021) elektrischer Energie, die in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird. Bei dieser Berechnung ist die zu erwartende Minderproduktion des Kraftwerks Schattenhalb 1 (Sh1) aufgrund des Rückgangs turbinierbaren Wassers bereits berücksichtigt. Mit der Energie aus der Mehrproduktion können zusätzlich etwa 420 Haushalte mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von jeweils 4500 kWh versorgt werden.

1.5 Verwendung des Wassers

Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie mit Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz.

1.6 Beschreibung der Bauten und Anlagen

Das bestehende Wasserkraftwerk umfasst im Wesentlichen:

- Wasserfassung beim Stauweiher Zwirgi
- Druckleitung zwischen dem Stauweiher Zwirgi und der Wasserkraftanlage Sh3
- Wasserkraftanlage Sh3
- Wasserrückgabelleitung und Wasserrückgabebauwerk in den Reichenbach

1.7 Publikation

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Publikation: | Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. Dezember 2020
Anzeiger Oberhasli vom 11. Dezember 2020 |
| 2. Publikation: | Amtsblatt des Kantons Bern 6. Januar 2021
Anzeiger Oberhasli vom 8. Januar 2021 |

1.8 Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Schattenhalb vom 9. Dezember 2020 bis und mit 5. Februar 2021
Gemeindeverwaltung Meiringen vom 9. Dezember 2020 bis und mit 5. Februar 2021

1.9 Einsprachen und Rechtsverwahrungen

Gegen das Vorhaben wurden folgende Einsprachen eingereicht:

- Ellen Holzer, Steinmätteliweg 9, 3860 Meiringen; Einsprache vom 5. Januar 2021
- Gesa Grand und Jean-Claude Grand, Gasthaus Zwischenhalt klg, Scheideggstrasse 451, 3860 Schattenhalb; Einsprache vom 16. Januar 2021
- Hotelierverein Haslital, Bahnhofplatz 9, 3860 Meiringen; Einsprache vom 27. Januar 2021
- Andreas Schild, Chrachiweid, 6083 Hasliberg Hohfluh; Einsprache vom 29. Januar 2021
- Katharina von Steiger, Obersteinstrasse 5, 3860 Meiringen; Einsprache vom 29. Januar 2021
- Verein Haslital Tourismus, Bahnhofplatz 12, 3860 Meiringen; Einsprache vom 1. Februar 2021
- Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern; Einsprache vom 1. Februar 2021
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP), Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern; Einsprache vom 1. Februar 2021

- Dorfgemeinde Meiringen, Sherlock Holmes Museum, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen; Einsprache vom 2. Februar 2021
 - Daniel Frutiger, Brünigstrasse 52 D, 3860 Meiringen; Einsprache vom 2. Februar 2021
 - Aqua viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur; Einsprache vom 3. Februar 2021 (gemeinsam mit Verein Schattenhalb 4 und Grimselverein; die entsprechenden Vollmachten liegen vor)
- Gegen das Vorhaben wurde keine Rechtsverwahrung angemeldet.

1.10 Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen

- Stellungnahme zur Zweckmässigkeitsprüfung gemäss Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020
- Fachbericht Immissionsschutz vom 9. Juli 2020
- Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020
- Stellungnahme (kein Amtsbericht) des Amts für Wasser und Abfall (AWA) vom 15. Juli 2020
- Amtsbericht Fischerei vom 15. Juli 2020
- Stellungnahme (kein Amtsbericht) der Gemeinde Meiringen vom 27. Juli 2020
- Amtsbericht Wasserbaupolizei des Oberingenieurkreis I vom 28. Juli 2020
- Amtsbericht der Gemeinde Schattenhalb vom 2. November 2020 (ersetzt Amtsbericht vom 11. August 2020)
- Amtsbericht Wasserentnahme vom 7. Dezember 2020
- Stellungnahme der Gemeinde Meiringen vom 11. Februar 2021
- Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 1. Dezember 2022
- Fachbericht Raumplanung und Landschaft des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 5. Januar 2023
- Gesamtbeurteilung Wasserentnahme des AWA vom 23. März 2023
- Stellungnahme zur Anhörung Umweltverträglichkeit und Wasserentnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 10. August 2023
- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amts für Umwelt und Energie (AUE) vom 25. Juni 2024

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

2.2 Kantonale Erlasse

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 131.212)

3. Erwägungen

3.1 Verfahren und Zuständigkeit

Die Gesuchstellerin beantragt eine Änderung der bestehenden Wasserkraftkonzession Sh3 (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006). Da die Änderung eine Erhöhung der konzessionierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mehr als zehn Prozent vorsieht, gilt diese als eine wesentliche Änderung einer Konzession im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. b WNG. Es gelten daher die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 11 MW erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Abs. 1 Bst. d WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG).

Im Sinn einer formellen und materiellen Koordination fasst die Leitbehörde die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu einem Gesamtentscheid zusammen (Art. 4 Abs. 1 KoG). Leitverfahren ist das Konzessionsverfahren, weshalb das AWA die verfahrensleitende Behörde ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. a KoG i.V.m. Art 18 Abs. 3 WNG).

Mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 11 MW ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt (Art. 1 UVPV i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs zur UVPV). Beim Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage. Die Änderung beinhaltet keine Umbauten oder Erweiterungen, sie bringt jedoch Betriebsänderungen (Änderungen der Ausbauwassermenge) mit sich, welche wesentlich sind. Das Vorhaben ist daher der UVP-Pflicht unterstellt.

3.2 Einsprachelegitimation

Zur Einsprache berechtigt sind natürliche Personen, privatrechtliche Organisationen und Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes.

Zur Einsprache befugt ist, wer vom Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist (Art. 35 Abs. 2 BauG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 VRPG). Dabei müssen die Einsprechenden durch das Vorhaben stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen Beziehungsnähe zum Vorhaben stehen (vgl. Herzog/Daum, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 2020, N. 16 zu Art. 12 Abs. 1 VRPG; Kommentar zu Art. 35 – 35c BauG, Aufl. 5, 2020, Rz. 16a).

Privatrechtliche Organisationen sind zur Einsprache befugt, wenn sie selbst wie eine natürliche Person betroffen sind oder wenn sie nach ihren Statuten die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben und die Mehrheit oder eine Grosszahl der Mitglieder durch das Vorhaben in solchen Interessen berührt ist und selbst zur Einsprache legitimiert wäre (egoistische Verbandsbeschwerde). Zudem sind privatrechtliche Organisationen zur Einsprache befugt, wenn sie die Rechtsform einer juristischen Person aufweisen und rein ideelle Zwecke verfolgen (ideelle Verbandsbeschwerde). Allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung des ideellen Zwecks dienen, denn die Beschwerde soll nicht zur Durchsetzung unternehmerischer Ziele genutzt werden können (vgl. Kommentar zu Art. 35 – 35c BauG, Aufl. 5, 2020, Rz. 23 und 23b). Rügen können ausserdem nur in Rechtsbereichen erhoben werden, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden (Art. 35c Abs. 3 BauG).

Die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes sind berechtigt, zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen Einsprache gegen Vorhaben zu erheben.

Bei den Einsprechern Pro Natura Bern, SL-FP und Aqua viva handelt es sich um Organisationen, welche von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert sind (Art. 12 NHG in Verbindung mit Art. 1 VBO und Ziff. 1 im Anhang zur VBO).

Die Einsprecher Gesa Grand und Jean Claude Grand sind Eigentümer und Bewohner des Gasthauses Zwirgi an der Scheideggstrasse 451. Aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Vorhaben sind sie stärker als die Allgemeinheit betroffen.

Bei der Einsprecherin Dorfgemeinde Meiringen handelt es sich um eine Behörde der Einwohnergemeinde Meiringen. Sie hat unter anderem die Aufgabe, das Sherlock Holmes Museum zu betreiben. Da der Reichenbachfall ein zentraler Ort für die Figur des Sherlock Holmes ist, ist das Interesse der Dorfgemeinde Meiringen zu bejahen. Die Einsprecherin ist zur Einsprache legitimiert.

Beim Einsprecher Hotelierverein Haslital handelt es sich um einen lokalen Verein, der die Interessen seiner Mitglieder im Haslital vertritt. Diese sind Beherbergungsbetriebe aus dem ganzen Haslital. Es ist

nicht ersichtlich, inwiefern eine Mehrheit oder eine Grosszahl dieser Mitglieder durch das Vorhaben in ihren Interessen besonders berührt ist und selbst zur Einsprache legitimiert wäre. Einerseits befindet sich keine Mehrheit respektive keine Grosszahl der Mitglieder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorhaben. Andererseits besuchen die Gäste der Beherbergungsbetriebe zwar neben anderen touristischen Sehenswürdigkeiten im Tal auch den Reichenbachfall, doch in welcher Hinsicht die Betriebe stärker als die Allgemeinheit betroffen sind und einen besonderen Bezug zum vom Vorhaben betroffenen Reichenbachfall als touristischen Ort vorbringen können, wird nicht begründet und ist auch nicht anderweitig nachvollziehbar. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass eine Grosszahl der Mitglieder selbst zur Einsprache legitimiert wäre. Der Hotelierverein Haslital begründet zudem nicht, inwiefern seine Statuten ihn zur ideellen Verbandsbeschwerde berechtigen. Die Statuten (Juni 2023) des Hotelier-Vereins Berner Oberland (HVBO) / HotellerieSuisse Berner Oberland führen unter anderem folgende Zwecke auf: Interessen gegenüber Behörden vertreten, touristische und politische Anliegen wahrnehmen. Diese Zwecke genügen jedoch nicht, um die Legitimation für eine ideelle Verbandsbeschwerde zu begründen. Der Hotelierverein Haslital ist demnach nicht zur Einsprache legitimiert.

Beim Einsprecher Verein Haslital Tourismus handelt es sich um eine lokale Tourismusorganisation, die im Auftrag der Haslitaler Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Hasliberg sowie Innertkirchen und Guttannen vollständig oder teilweise für die Organisation und Umsetzung von touristischen Aufgaben zuständig ist. Seine Legitimation begründet der Einsprecher damit, dass zu seinem Auftrag gemäss den aktuell geltenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Schattenhalb und Meiringen unter anderem die touristische Vermarktung und der Verkauf der Region Haslital in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leistungsträgern gehöre. Hierbei handelt es sich jedoch um Leistungsvereinbarungen und nicht um statutarische Ziele des Vereins. Statutarisch festgelegtes Ziel ist dagegen unter anderem die *Mitwirkung* bei der Erhaltung und Erschliessung der Erholungslandschaft und landschaftlicher Schönheiten im Vereinsgebiet (vgl. Ziff. 2 der Statuten). Dieses Ziel zeigt auf, dass der Verein zwar zum Erhalt der Erholungslandschaft und landwirtschaftlicher Schönheiten mitwirken soll, berechtigt ihn jedoch nicht dazu, in diesem Bereich tätig zu werden. Deshalb ist der Verein Haslital Tourismus nicht zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprecherin Ellen Holzer hat in ihrer Einsprache keine besondere Beziehungsnähe zum Vorhaben vorgebracht. Sie wohnt in Meiringen, es besteht jedoch keine räumliche Nähe zum Standort des Vorhabens. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Ellen Holzer selbst unmittelbar und stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen sein soll. Sie ist deshalb nicht zur Einsprache legitimiert.

Der Einsprecher Andreas Schild begründet seine Legitimation mit seiner Tätigkeit als Bergführer aus dem gegenüberliegenden Hasliberg und häufiger Besucher des Reichenbachtals mit seinen Gästen. Mit diesen Vorbringen legt der Einsprecher dar, dass er sich häufig im Projektperimeter aufhält. Er hat daher eine nähere Beziehung zum Vorhaben, als jemand, der den Reichenbachfall nie oder nur selten besucht. Nichtsdestotrotz ist er dadurch nicht stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen. Er ist deshalb nicht zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprecherin Katharina von Steiger bringt vor, sie sei Einwohnerin des Kantons Bern (Mehrheitsaktionär der BKW) mit Wohnadresse vis-à-vis des Reichenbachfalls. Dieses Vorbringen begründen keine besonders nahe Beziehung zum Vorhaben. Sie ist demnach nicht stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen und nicht zur Einsprache legitimiert.

Der Einsprecher Daniel Frutiger begründet seine Legitimation mit seiner Stellung als Steuerzahler im Kanton Bern. Ausserdem wohnt er in Meiringen. Allein dadurch, dass er im Kanton Bern Steuern bezahlt, ist er nicht stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen. Zudem besteht zwischen seiner Wohnadresse und dem Standort des Vorhabens keine räumliche Nähe. Er ist deshalb nicht zur Einsprache legitimiert.

Die nicht legitimierten Einsprechenden rügen Punkte, die sinngemäss auch in den Einsprachen von Pro Natura Bern, SL-FP und Aqua viva vorgebracht werden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass diese Rügen im Rahmen der übrigen Einsprachen materiell behandelt werden.

3.3 Reserve bei maximal genutzter Wassermenge und installierter Leistung

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) und Aqua viva beantragen, es sei zu prüfen, ob die Konzessionsbestimmungen verletzt worden seien und sich daraus allfällige rechtliche Konsequenzen ergäben. Eine solche Prüfung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionsänderungsverfahrens. Daher wird auf diesen Antrag nicht eingetreten.

3.4 Publikation

Die SL-FP, Aqua viva und Pro Natura Bern (nachfolgend Pro Natura genannt) erachten das Vorgehen der verfahrensleitenden Behörde bei der Prüfung und Publikation des Gesuchs als fragwürdig, unkritisch und allzu sehr parteibezogen. Mit der ursprünglichen und verspätet erschienenen Publikation im Anzeiger des Oberhasli und dem Fristenlauf über die Festtage scheine es, als ob die Prüfbehörde bewusst die betroffene Bevölkerung und die einspracheberechtigten Organisationen benachteiligen wollte. Zudem sei die Auflagedauer nicht eingehalten worden.

Da im ursprünglichen Publikationstext nicht erwähnt wurde, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf und die 30-Tage Aktenauflage nicht bei allen Publikationsorganen eingehalten wurden (vgl. Art. 41 Abs. 1 VRPG), wurde das Vorhaben mit einem revidierten Publikationstext nochmals publiziert und öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dauerte somit vom 9. Dezember 2020 bis und mit 5. Februar 2021. Mit dieser erneuten Auflage hat die verfahrensleitende Behörde die Fehler bei der ersten Auflage geheilt und sichergestellt, dass die einspracheberechtigten Organisationen bezüglich Dauer der öffentlichen Auflage nicht benachteiligt werden.

3.5 Planerische Voraussetzungen (Richtpläne / Schutz Reichenbachfall)

Die SL-FP, Aqua viva und Pro Natura führen aus, dass Vorhaben wie das vorliegende aufgrund von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Das für die Landschaft zuständige AGR verweist in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023 auf die Stellungnahme der OLK vom 1. Dezember 2022. Darin hält die OLK fest, dass das ursprüngliche Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 das Landschaftsbild noch stärker beeinträchtigte und eine negative Wirkung darauf habe. Dagegen beurteilt die OLK die Projektänderung vom 27. September 2021 als wesentlich besser, diese führe zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Reichenbachfalls aus landschaftlicher Optik. Auf Basis dieser Aussage hat das AGR in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023 beantragt, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Bei der Projektänderung sind keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und somit auch auf die Landschaft zu erwarten. Sie bedarf deshalb keiner Grundlage im Richtplan.

Im kantonalen Richtplan (Massnahme C_20) wird, wie von der SL-FP, Aqua viva und Pro Natura in der Einsprache richtig festgehalten, die betroffene Gewässerstrecke als „bestehende Nutzung“ und weder als „möglich“ noch als „mit zusätzlichen Anforderungen möglich“ bezeichnet. In der Wasserstrategie 2010 und im aktuellen kantonalen Richtplan wird der Reichenbachfall zudem als „zu schützender Wasserfall“ bezeichnet (vgl. Massnahmenblatt C_20). Im Richtplan Oberland-Ost wird der Reichenbachfall als Naturobjekt aufgeführt und als einer der bedeutendsten Wasserfälle in der Schweiz vermerkt. Damit stehe gemäss SL-FP, Aqua viva und Pro Natura behördenverbindlich fest, dass die jetzige Wasserführung des Reichenbachfalls nicht noch weiter geschmälert werden dürfe. Das AGR beantragt jedoch

mit Fachbericht vom 5. Januar 2023, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Es stützt sich dabei auf die Stellungnahme der OLK vom 1. Dezember 2022, wonach die Projektänderung landschaftsverträglich ist. Demnach steht das Vorhaben der im Richtplan festgelegten räumlichen Planung nicht entgegen.

3.6 Zweckmässige Nutzung der Wasserkraft

Gemäss Stellungnahme des Bundesamts für Energie (BFE) betreffend die Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020 kommt dem Ausbau der Wasserkraft bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine grosse Bedeutung zu. Unter optimierten Rahmenbedingungen kann gemäss Studie zum verbleibenden Wasserkraftpotenzial der Schweiz vom August 2019 die Wasserkraft um 1.6 TWh/a ausgebaut werden.

Mit der zusätzlichen Wasserentnahme könne gemäss ursprünglichem Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 laut SL-FP, Aqua viva und Pro Natura die Stromproduktion im Sommer um lediglich ca. 2.3 GWh/Jahr (entspricht 1.9 GWh bei der Projektänderung vom 27. September 2021) erhöht werden, was in etwa 0.75 % (entspricht 0.6 % bei der Projektänderung) des Zielwertes der kantonalen Wassernutzungsstrategie resp. ca. 0.005 % (entspricht 0.004 % bei der Projektänderung) des Zielwertes gemäss der Energiestrategie 2050 entspreche und damit weitestgehend vernachlässigbar sei. Eine zusätzliche Stromproduktion aus Wasserkraft leiste aus Sicht von SL-FP, Aqua viva und Pro Natura im Sommer, wenn ohnehin bereits genügend Strom vorhanden ist, keinen Beitrag zur Energiewende und ergebe somit keinen Sinn. Das BFE kommt hingegen zum Schluss, dass auch das vorliegende Vorhaben zu den genannten Ausbauzielen beiträgt und somit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 leistet. Damit ist aus Sicht des BFE der Bedarf für den Ausbau des Wasserkraftwerks Sh3 gegeben. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass die zusätzliche Energieproduktion selbst im Sommer unter gewissen Bedingungen – insbesondere in der Nacht und an windschwachen und bewölkten Tagen – einen Beitrag an eine sichere und stabile Energieversorgung liefert.

Das Vorhaben erscheint aus Sicht des BFE plausibel und ermöglicht, ein bisher ungenutztes Wasserkraftpotenzial zu nutzen. Das BFE beurteilt die Erhöhung der Ausbauwassermenge als zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte und kann dieser aus der Sicht von Art. 5 WRG zustimmen.

3.7 Restwasserbetrachtung

3.7.1 Ausgangslage

Da die Gesuchstellerin über den Gemeingebrauch hinaus dem Reichenbach, einem Gewässer mit ständiger Wasserführung, Wasser entnimmt, ist eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich. Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31-35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 Bst. a GSchG).

Die BKW ist im Besitz einer am 29. März 2006 der damaligen EWR Energie AG erteilten Wasserkraftkonzession Sh3. In dieser Konzession wurde eine Ausbauwassermenge von 2.8 m³/s festgelegt. Die Restwassermengen aus dem Stauweiher Zwirgi betragen gemäss dieser Konzession vom 1. Mai bis 30. September mindestens 135 l/s. Während der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn im Sommer (Mitte Mai bis Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.

Auf eine Restwasserdotierung des Reichenbachs vom 1. Oktober bis 30. April darf verzichtet werden (Mehrnutzen), da eine am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte Schutz- und Nutzungsplanung

(SNP) vorliegt. Als Ausgleich dafür hatte die Konzessionärin die Mehrschutzmassnahmen «Renaturierung Balmglunte» und «Revitalisierung Falcherenbach» realisiert.

Um die Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft besser einschätzen und beurteilen zu können, verlangte Aqua viva die Durchführung eines Augenscheins zu einem geeigneten Zeitpunkt im Sommer. Der Augenschein, zu dem alle Verfahrensbeteiligten eingeladen waren, wurde am 24. Juni 2021 durchgeführt. An diesem hat die Gesuchstellerin ihr Vorhaben nochmals erläutert. Die am Augenschein teilnehmenden Einsprechenden haben an ihren Einsprachen festgehalten.

Die von der Gesuchstellerin im ursprünglichen Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 beantragten Betriebszustände und damit einhergehenden Restwassermengen wurden vom AGR im Hinblick auf die Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement geprüft. Dieses kam in seiner ersten Stellungnahme vom 15. Juli 2020 zum Schluss, dass das Gesuch landschaftsverträglich sei. Aufgrund einer Stellungnahme des AGR im zeitlich parallel laufenden Konzessions- und Baubewilligungsverfahren des Wasserkraftwerks Schattenhalb 2 (Sh2) erachtete die verfahrensleitende Behörde die Gesuchsunterlagen jedoch nicht als ausreichend für die Beurteilung, ob die ersuchte Restwassermenge vereinbar ist mit der richtplanerischen Vorgabe, wonach der Reichenbachfall als zu schützender Wasserfall gilt. Daher wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, die Gesuchsunterlagen mit zusätzlichen Informationen zur Restwasserbetrachtung zu ergänzen. Die Gesuchstellerin hat am 27. September 2021 die Gesuchsunterlagen entsprechend ergänzt und eine Projektänderung beantragt. Daraufhin fand eine Neubeurteilung durch das AGR statt und der Fachbericht vom 15. Juli 2020 wurde durch den neuen Bericht vom 5. Januar 2023 ersetzt.

Die OLK betrachtet gemäss Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 die Projektänderung selbst in Kombination mit der Wasserkraftnutzung im Wasserkraftwerk Sh2 als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung. Deshalb kommt das AGR gemäss Fachbericht vom 5. Januar 2023 zum Schluss, dass die Projektänderung bewilligungsfähig ist.

Gemäss Amtsbericht Wasserentnahme vom 23. März 2023 leiten der Umweltbericht vom 24. April 2020 mit Anhang und der ergänzende technische Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 27. September 2021 die Restwassermengen genügend genau her. Später hat die verfahrensleitende Behörde erkannt, dass im Amtsbericht Wasserentnahme die minimale Restwassermenge vom 1. Mai bis 30. September nicht überprüft wurde und verlangte die Herleitung dieser Restwassermenge basierend auf dem aktuellen Q₃₄₇. Die Gesuchstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 7. November 2024 (inkl. Beilagen) diese minimale Restwassermenge auf Basis des aktuellen Q₃₄₇ korrekt hergeleitet. Mit dem beantragten Wasserentnahmeregime gemäss Projektänderung vom 27. September 2021 ist sichergestellt, dass im Vergleich zu heute eine weitergehende Nutzung zwischen dem 15. Mai und dem 15. Oktober erst ab einer Dotierung des Reichenbachfalls mit 1500 l/s erfolgt und somit die Anzahl Tage mit einem Minimalabfluss von 850 l/s über den Reichenbachfall nicht erhöht wird. Die verwendeten Methoden und die daraus abgeleiteten Ergebnisse sind gemäss Amtsbericht Wasserentnahme nachvollziehbar und korrekt. Somit werden die Einsprachepunkte von Aqua viva, SL-FP und Pro Natura betreffend unzulässige namhafte Erhöhung der Anzahl Tage mit einem Minimalabfluss von 850 l/s mit der Projektänderung gegenstandslos. Der Antrag von Aqua viva, die Gesuchsunterlagen zu den hydrologischen Grundlagen seien entsprechend zu überarbeiten und zu verbessern, wurde berücksichtigt.

Die Sommerzeit orientierte sich in der Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 an der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn und wurde mit einer gewissen Unschärfe (Mitte Mai bis Mitte Oktober) festgelegt. Um Klarheit zu schaffen, muss diese Zeitspanne mit Datum präzisiert werden. Da die Betriebszeiten der Reichenbachfallbahn mit der vorliegenden Konzession nicht festgelegt werden können und die Betreiberin der Reichenbachfallbahn nicht zwingend auch die Konzessionärin sein muss, soll sich die Abgabe der Restwassermenge künftig zudem auf die lokale respektive touristische Nutzung des Wasserfalls unabhängig eines Betriebs der Reichenbachfallbahn stützen, ohne wesentliche Abweichung vom

Gesuch. Daher soll geprüft werden, ob der Reichenbachfall tagsüber vom 15. Mai bis 15. Oktober während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden kann, dies unabhängig von einem Betrieb der Reichenbachfallbahn. Bezüglich der Projektänderung soll dementsprechend geprüft werden, ob vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden auf 3.36 m³/s erhöht werden darf, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird.

Das Fischereiinspektorat kann gemäss seinem Amtsbericht vom 15. Juli 2020 für das Vorhaben die fischereirechtliche Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass die Restwassermengen weiterhin einzuhalten sind – eine Minderdotierung des Gewässerabschnitts im Talboden (Seeforellengewässer) muss absolut ausgeschlossen werden. Diese Auflage wurde dahingehend präzisiert, dass die Betreiber der Wasserkraftwerke Sh1, Sh2 und Sh3 hierfür gemeinsam verantwortlich sind.

Die Auflage, dass die Restwasservorschriften der Konzessionen der Kraftwerke Sh1 und Sh3 jederzeit einzuhalten sind, ist bereits mit der Wasserkraftkonzession Sh1 vom 9. September 2013 verfügt und wird für das Wasserkraftwerk Sh3 im vorliegenden Dokument verfügt (vgl. Ziff. 4.3.2ff.). Daher wird diese Auflage nicht zusätzlich wortwörtlich als Auflage in den vorliegenden Entscheid aufgenommen.

Somit sind im vorliegenden Entscheid zu überprüfen, ob es rechtens ist, dass

- vom 1. Oktober bis 30. April keine Restwasserdotierung erforderlich ist,
- vom 1. Mai bis 30. September die Dotierwassermenge mindestens 135 l/s betragen darf,
- vom 15. Mai bis 15. Oktober der Reichenbachfall am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden muss, und
- vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 m³/s auf 3.36 m³/s erhöht werden darf, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird.

3.7.2 Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG

Gemäss Umweltbericht vom 24. April 2020 beträgt die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG 230 l/s. Die eingereichten Amts- und Fachberichte sowie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde Schattenhalb stützen dies. Da das Q₃₄₇ eine wichtige Kenngrösse ist und bei Konzessionserteilung aktuell sein muss, hat die Gesuchstellerin am 7. November 2024 die Herleitung des aktuellen Q₃₄₇ eingereicht. Sie zeigt auf, dass das aktuelle Q₃₄₇ neu tiefer als in den Gesuchsunterlagen vom 26. Mai 2020 ausgewiesen ist und 350 l/s beträgt. Die Gesuchstellerin verzichtet jedoch auf eine Herabsetzung des Q₃₄₇. Das im Umweltbericht vom 24. April 2020 eingereichte Q₃₄₇ von 380 l/s bildet daher die Beurteilungsgrundlage. Die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG beträgt somit 226.8 l/s. Sie muss auf Basis der Gesuchsunterlagen und den eingereichten Amts- und Fachberichten gemäss Art. 31 Abs. 2 GSchG nicht erhöht werden, da die Wasserqualität trotz Wasserentnahme eingehalten werden kann, Grundwasservorkommen und seltene Lebensräume und -gemeinschaften durch die Wasserentnahme nicht betroffen sind sowie aufgrund der Einteilung des Gewässerabschnitts als Nichtfischgewässer die Fischwanderung nicht zu berücksichtigen ist und keine Laichstätte und Aufzuchtgebiete von Fischen vorhanden sind.

3.7.3 Ausnahmen nach Art. 32 GSchG

- Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April

Auf eine Restwasserdotierung des Reichenbachs vom 1. Oktober bis 30. April darf gemäss SNP verzichtet werden. Die Gesuchstellerin beansprucht diese Ausnahme. Dies jedoch nur beschränkt, da vom 1. bis am 15. Oktober der touristischen Nutzung mit erhöhten Dotierwasserabgaben Rechnung getragen wird. Trotz der Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Reichenbach sind für die Bereiche Flora/Fauna, Lebensräume (Biosphäre), Landschaft sowie die Fischerei keine zusätzlichen negativen und nicht bereits

im Konzessionsverfahren (zwischen 2004 und 2006) für die damalige Erteilung der Konzession abgehandelten Auswirkungen zu erwarten. Mit Blick auf die bestehende SNP erfolgt somit kein Mehrnutzen. Daher sind auch keine zusätzlichen Mehrschutzmassnahmen erforderlich. Folglich braucht es keine Anpassung der geltenden SNP, die es erlaubt, auf eine Restwasserdotierung des Reichenbach(fall)s zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April zu verzichten. Dies wird auch in der Anhörung des BAFU vom 10. August 2023 gestützt.

– Im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September

Da der Reichenbach in der Restwasserstrecke ein Nichtfischgewässer ist, beantragt die Gesuchstellerin vom 1. Mai bis 30. September weiterhin eine Herabsetzung der Restwassermenge von 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} nach Art. 32 Bst. b GSchG. Gemäss Schreiben vom 7. November 2024 erhöht die Gesuchstellerin diese Restwassermenge auf freiwilliger Basis auf die ursprüngliche Restwassermenge nach Art. 32 Bst. b GSchG von 135 l/s. In den eingereichten Amts- und Fachberichten der betroffenen Amts- und Fachstellen wird dem Antrag der Herabsetzung der Restwassermenge auf 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} nicht widersprochen. Somit werden die Anträge der SL-FP und Aqua viva, dass die minimale Restwassermenge auf mindestens 230 l/s angesetzt werden soll, abgewiesen.

3.7.4 Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG

Der eingereichte Umweltbericht vom 24. April 2020 und der ergänzende Technische Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 26. September 2021 zeigen auf, dass aufgrund der Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement (Art. 33 Abs. 3 Bst. a GSchG) die Restwassermenge am Tag während 10 Stunden auf 1500 l/s anzuheben sei, bevor die bisherige maximal nutzbare Wassermenge von 2.8 m³/s auf maximal 3.36 m³/s erhöht werden darf. Wie bisher soll der Konzessionärin erlaubt werden, unter Einhaltung der Restwassermenge von 850 l/s bis zu einer Entnahmemenge von 2.8 m³/s Wasser zu entnehmen. Mit dieser Projektänderung treten keine zusätzlichen Tage mit einer Restwassermenge von 850 l/s gegenüber der bestehenden Konzession auf, weshalb die OLK und das AGR das Vorhaben als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung erachten. Die OLK hat das Vorhaben mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 zusammenfassend dahingehend beurteilt, dass die Projektänderung die Situation gegenüber dem ursprünglichen Konzessionsänderungsgesuch vom 26. Mai 2020 verbessert und zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Reichenbachfalls führen wird. Zwar führt die Projektänderung gemäss OLK in Kombination mit der Wasserkraftnutzung im Wasserkraftwerk Sh2 zu einer grösseren Beeinträchtigung des Reichenbachfalls als bisher, doch wird selbst dies als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung betrachtet. Das AGR beantragt daraufhin in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Die Projektänderung und die damit einhergehenden höheren Restwassermengen gegenüber dem ursprünglichen Konzessionsgesuch kommt auch den Anträgen der SL-FP, Aqua viva und Pro Natura – wonach in den Sommermonaten (SL-FP) bzw. vom 1. Mai bis 31. Oktober (Aqua viva) tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Mindestrestwassermenge auf mindestens 1200 l/s zu erhöhen sei – entgegen.

Die Abteilung Naturförderung kann gemäss Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020 dem Vorhaben ohne Bedingungen oder Auflagen zustimmen.

Gemäss SL-FP, Aqua viva und Pro Natura beeinträchtigt die zusätzliche Wasserentnahme nicht nur das visuelle, sondern auch das akustische Erscheinungsbild des Reichenbachfalls. Neben den imposant herabstürzenden Wassermengen und dem deutlich sichtbaren Wasserschleier trage auch das gewaltige, weit im Tal hörbare Tosen zum einmaligen Erscheinungsbild bei. Die Dorfgemeinde Meiringen wendet zudem ein, dass der Reichenbachfall nicht weiter reduziert werden dürfe, da dies sonst dem Besuchserlebnis und dadurch ihr und dem ganzen Oberhasli schade. Mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 hat die OLK ihre Beurteilung der Gesamtsituation, also zum Gesamterscheinungsbild inkl. Tosen, abgegeben und die Projektänderung als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung betrachtet.

Die beantragte Wasserentnahme widerspreche gemäss SL-FP, Aqua viva und Pro Natura verschiedenen rechtlichen Vorgaben, u. a. dem kantonalen Baugesetz (Art. 9a Abs. 1 Bst. a und b BauG), wonach in besonderem Mass Rücksicht zu nehmen sei auf «Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer» und «besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte», dem Raumplanungsgesetz (Art. 3 Abs. 2 RPG), wonach naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben sollten und dem Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 3 NHG), wonach heimatliche Landschafts- und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben sollten. Wie bereits vorangehend aufgezeigt, beeinträchtigt das Vorhaben den Ortsbild- und Landschaftsschutz jedoch nicht und die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Auf die genannten Einwände der Einsprechenden wird somit nicht weiter eingegangen.

Der Umweltbericht vom 24. April 2020 zeigt auf, dass die höhere nutzbare Wassermenge zu keiner Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen führt, die SNP nicht angepasst werden muss und damit auch keine Mehrschutzmassnahmen vorzusehen sind. Die betroffenen Amts- und Fachstellen haben dies nicht gegenteilig beurteilt. Somit wird die Forderung der Aqua viva, dass für den Fall der Gesuchsbewilligung angemessene Ersatzmassnahmen anzuordnen (bzw. aus Sicht von Pro Natura zu prüfen) seien, abgewiesen.

Die SL-FP und Aqua viva und Pro Natura bringen vor, dass die abnehmende Gletscherschmelze eine Abnahme des verfügbaren Wassers bewirke und daher künftig die Entnahmemenge wieder auf 2.8 m³/s reduziert werden müsse. Die Gesuchstellerin begründe nämlich gemäss Aqua viva ihr Gesuch mit erhöhtem Abfluss wegen verstärkter Gletscherschmelze infolge Klimaerwärmung. Eine zusätzliche Wasserentnahme mit dem klimabedingten Abfluss zu begründen, greife zu kurz und blende die Tatsache aus, dass der mittlere sowie der Spitzenabfluss insbesondere im Sommer wegen der schwindenden Gletscherfläche in absehbarer Zeit wieder abnehmen werde. Aqua viva beantragt zudem, dass zusätzliche Abflussmessungen beim Reichenbach anzuordnen und durchzuführen seien. Die Resultate seien unter Beizug einer glaziologischen Fachperson zu analysieren. Die im Verfahren involvierten Amts- und Fachstellen stimmen den von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Restwassermengen bzw. der Projektänderung zu. Diese Restwassermengen entsprechen somit den gesetzlichen Vorgaben und sind unabhängig vom Wasserdargebot jederzeit einzuhalten. Zudem erhöhen sich die Anzahl Tage mit Restwasser, wie bereits ausgeführt, auch bei allfällig zukünftigem geringeren Wasserdargebot nicht. Somit sind auch keine weiteren Abflussdaten zu erheben. Die genannten Anträge werden daher abgewiesen.

Gemäss Aqua viva, SL-FP und Pro Natura werde im Umweltbericht die landschaftliche Bedeutung des Wasserfalls vor allem auf die Geschichte von Sherlock Holmes reduziert und mit einigen Zitaten aus früheren Berichten und Untersuchungen ausgeschmückt. Eigene Untersuchungen und Überlegungen zur landschaftlichen Bedeutung von Wasserfällen und vom Reichenbachfall fehlten weitgehend oder seien unzutreffend. Der Reichenbachfall zähle zu den bedeutendsten Wasserfällen der Schweiz und sei seit Jahrhunderten weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt und ziehe auch heute viele Touristen an. Die SL-FP beantragt daher, den Umweltbericht mit dem landschaftlichen Ausgangszustand gemäss dem Leitfaden des BUWAL (heute BAFU) «Landschaftsästhetik, Wege für das Planen und Projektieren», Leitfaden Umwelt, Nr. 9. Bern 2001, sowie der Landschaftsbewertung und Projektbeurteilung gemäss der dazugehörigen Arbeitshilfe (BUWAL, Arbeitshilfe Landschaftsästhetik, Bern 2005) zu ergänzen. Die betroffenen Amts- und Fachstellen erachteten die Gesuchsunterlagen als genügend umfassend für eine Beurteilung des Vorhabens, weshalb die Forderungen von SL-FP, Aqua viva und Pro Natura nach einer Überarbeitung und Aktualisierung des Umweltberichts abgewiesen werden.

Die Interessen für die Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 2 GSchG die öffentlichen Interessen an der Stromproduktion (Bst. a), welche insbesondere das BFE in ihrer Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020 ausführt. Auch die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (Bst. b) – bei denen es sich primär um jährliche Abgaben und Steuern sowie insbesondere um Aufträge

für allfällige Umbauarbeiten an den Wasserkraftanlagen, für den Betriebsunterhalt und für die Revisionsarbeiten, welche an das einheimische Gewerbe vergeben werden, handelt – sind nicht zu unterschätzen. Die Gesuchstellerin selbst hat ebenfalls ein Interesse (Bst. c), mit einer moderaten Restwassermenge das Wasserkraftwerk Sh3 langfristig rentabel zu betreiben und damit einen Beitrag an eine klimaschonende Energieproduktion zu leisten. Zudem besteht ein öffentliches Interesse der Energieversorgung (Bst. d), da mit der Projektänderung im Mittel jährlich zusätzlich 1.9 GWh für rund 420 Haushalte umweltfreundliche elektrische Energie produziert und ins öffentliche Netz gespeist werden kann.

Die Interessen gegen eine Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 3 GSchG die mit den Einsprachen bereits abgehandelte Bedeutung des Reichenbachs als Landschaftselement (Bst. a). Die Amts- und Fachstellen haben bezüglich Bedeutung des Reichenbachs als Lebensraum für die vom Reichenbach abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung keine Interessen gegen eine (Erhöhung der) Wasserentnahme geltend gemacht (Bst. b). Da die Wasserentnahme die Wasserqualität, den Grundwasserhaushalt und die landwirtschaftliche Bewässerung nicht beeinflusst, wurden in den Amts- und Fachberichten sowie Stellungnahmen auch keine entsprechenden Interessen gegen eine (Erhöhung der) Wasserentnahme abgewogen (Bst. c, d und e).

Aus der Interessenabwägung ergibt sich somit keine Erhöhung der Mindestrestwassermengen. Die beantragten Wasserentnahmen gemäss Projektänderung vom 27. September 2021 erfüllt mit ihren Restwasserabgaben die Anforderungen nach Art. 31 bis 35 GSchG und können somit bewilligt werden.

Um sicherzustellen, dass die Restwassermengen korrekt abgegeben werden, sind diese über eine geeignete Dotiervorrichtung beim Stauweiher Zwirgi abzugeben und dauernd zu messen. Die Messresultate sind zu protokollieren und für Kontrollzwecke aufzubewahren. Die Messresultate sind zudem so aufzubereiten, dass ersichtlich ist, ob die Erhöhung der Ausbauwassermenge erst nach Erreichen der Restwassermenge von 1500 l/s erfolgt ist.

3.7.5 Anhörung Bund nach Art. 35 GSchG

Das BAFU hat mit Schreiben vom 10. August 2023 zur geplanten Wasserentnahme Stellung genommen. Das BAFU erklärt sich mit der festgelegten Restwassermenge von 230 l/s nach Art. 31 Abs. 1 GSchG einverstanden. Gestützt auf die Ausführungen im Umweltbericht bestätigt das BAFU, dass eine Erhöhung im vorliegenden Fall insbesondere daher nicht erforderlich ist, da der Reichenbach unterhalb der Wasserfassung bis zum Talboden als Nichtfischgewässer gilt. Betreffend die am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte SNP (Art. 32 Bst. c GSchG) ist keine Änderung vorgesehen. Die Mehrnutzung (Null-dotierung von Oktober bis April anstelle von 133 l/s gestützt auf Art. 32 Bst. b GSchG) wird beibehalten. Dem Antrag des BAFU, dass die Auflage 24.3.3 der laufenden Wasserkraftkonzession Sh3 («Die kurzfristige Änderung der Wasserabgabe aus dem Stauweiher Zwirgi ist so vorzunehmen, dass die standortgerechte Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird.») in die geänderte Konzession aufzunehmen sei, wird nachgekommen.

3.8 Umweltverträglichkeit

Das AUE hat in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 25. Juni 2024 die Stellungnahmen der Fachstellen zu den vom Vorhaben betroffenen Umweltbereichen zusammengefasst und wo nötig kommentiert. Dem Antrag von Aqua viva, dass eine Stellungnahme des BAFU zur Landschaftsverträglichkeit, zum Naturschutz und zu den ökologischen Aspekten des Projekts einzuholen ist, wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens nachgekommen. Das AUE stimmt in seiner Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit nach Anhörung des BAFU der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen zu, wonach das Vor-

haben «Konzessionsänderung Wasserkraft-Nr. 17028» voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt. Somit ist das Vorhaben umweltverträglich. Gemäss AUE kann die Konzession aus Sicht des Umweltschutzes mit Auflagen erteilt werden kann.

3.9 Kommunale Interessen

Im Fachbericht vom 2. November 2020 beurteilt die Gemeinde Schattenhalb das Vorhaben dahingehend, dass die Absicht der Betreiberin verständlich und nachvollziehbar sei. Der Wasserfall habe für die Tourismusregion Haslital eine wichtige Bedeutung und sei eine grosse Attraktion. Daher solle die Wassermenge des Reichenbachfalles nicht noch zusätzlich beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat habe die kommunalen Interessen zu wahren und andererseits sei er auch bestrebt, der Gesuchstellerin die Möglichkeit zu bieten, die maximal nutzbare Wassermenge nutzen zu können. Nach Abwägung der Interessen beantragt der Gemeinderat, das vorliegende Gesuch mit der Auflage zu bewilligen, dass die in der Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) festgelegte Regelung betreffend Restwasser unverändert übernommen werden müsse. Diese Auflage wird mit dem ursprünglichen Gesuch und der Projektänderung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 teilt die Gemeinde Meiringen mit, dass der Reichenbachfall für die Tourismusregion Haslital von grosser Bedeutung und ein internationales Ausflugsziel im Zusammenhang mit Sherlock Holmes sei. Für ein imposantes Erscheinungsbild brauche es eine genügende Wassermenge. Werde zusätzlich die Wasserentnahme erhöht, sinke die Attraktivität des Reichenbachfalls und damit auch der touristischen Destination des Haslitals. Ausserdem sei der Reichenbachfall in der Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern als ein zu schützender Wasserfall kategorisiert. Nach Abwägen aller kommunalen Interessen beantragt der Gemeinderat, das vorliegende Gesuch der BKW Energie AG abzulehnen. Diese Einwände wurden auch von den Einsprechenden genannt und im vorliegenden Entscheid erwogen.

3.10 Erschliessung, Kommunikation und Beschilderung

Der Antrag von Gesa Grand und Jean Claude Grand in ihrer Einsprache vom 16. Januar 2021, dass das Vorhaben abzulehnen sei, wird sinngemäss in Ziff. 3.7 und 3.8 abgehandelt. In der genannten Einsprache wurden drei Eventualanträge gestellt.

Der erste Eventualantrag fordert, dass Massnahmen zu treffen seien, die Gäste und Besucher darauf hinwiesen, dass der Reichenbachfall nicht mehr natürlich, sondern aufgrund von Stromgewinnung seit 2008 reguliert werde. Im zweiten Eventualantrag fordern Gesa Grand und Jean Claude Grand, dass sowohl auf den Wanderwegen zum Wasserfall und bei der Tal- und Bergstation der Reichenbachfallbahn Schilder zu montieren seien, welche die Gäste und Besucher transparent über den Wasserfall, seine Wassermenge, seine Nutzung zur Stromgewinnung und die daraus resultierenden Zugangszeiten informierten. Da die genannten Eventualanträge nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessions- und Baubewilligungsverfahrens sind, wird auf sie nicht eingetreten.

Der dritte Eventualantrag verlangt, dass eine Bestandsaufnahme vorzunehmen sei, wie Wasser als Energieerzeuger mit einem touristisch genutzten Wasserfall zukünftig nachhaltig und transparent vereinbart werden könne. Dieser wird sinngemäss in Ziff. 3.8 und 3.13 abgehandelt.

3.11 Weitere Einsprachepunkte

Die von Aqua viva verlangte Akteneinsicht in die Gesuchsunterlagen und Dokumente zum Konzessions- und Baubewilligungsverfahren Wasserkraftwerk Sh3 und zu der vom Bundesrat am 25. Mai 2005 genehmigte Schutz- und Nutzungsplanung wurde während des Verfahrens gewährt.

An der behördlichen Abnahme vom 15. September 2010 wurde festgehalten, dass die Bauten und Anlagen gemäss den genehmigten Plänen und fachgerecht erstellt und dass die Bestimmungen der Konzession eingehalten wurden. Somit ist der Antrag von der SL-FP und Aqua viva, vor Ort zu prüfen, ob die zwischen 2006 und 2010 realisierten Bauten und Anlagen des Kraftwerks Sh3 (insbesondere die Turbinen) den rechtskräftig bewilligten Gesuchsunterlagen und Plänen für das damalige Projekt Kraftwerk Sh3 entsprechen, erfüllt.

Die SL-FP zeigt in den Schlussbemerkungen auf, dass bei der Planung des Projekts Trift in Aussicht gestellt worden sei, dass mit dem Projekt Trift die Ziele der Wassernutzungsstrategie erfüllt würden und der Kanton in der Folge bei neuen Gesuchen für Kleinwasserkraftwerke sehr zurückhaltend sein werde. SL-FP rügt, dass dies auch bei diesem Gesuch zur Anwendung kommen müsste. In der Tat ist der Kanton zurückhaltend beim Erteilen von Konzessionen für neue Kleinwasserkraftwerke. Beim vorliegenden Gesuch handelt es sich jedoch um eine Änderung einer grösseren bestehenden Wasserkraftanlagen. Die Optimierung und der Ausbau bestehender Anlagen entspricht den Zielsetzungen in der geltenden Wasserstrategie.

Aqua viva fordert, dass im vorliegenden Fall eine Interessenabwägung gestützt auf die Vorgaben von Art. 3 Abs. 2 RPV vorzunehmen sei. Die gewichtigen landschaftlichen und touristischen Interessen an der Vermeidung einer weitergehenden Beeinträchtigung des Reichenbachfalls stünden den (energie-) wirtschaftlichen Interessen entgegen. Die zusätzliche Wasserentnahme bringe gemäss Aqua viva, SL-FP und Pro Natura weder zusätzliche Arbeitsplätze, Verdienst noch Steuereinnahmen in der Region. Demgegenüber gehen mit einer weiteren Beeinträchtigung einer weltberühmten Sehenswürdigkeit zwangsläufig ein Attraktivitätsverlust und ein Verlust eines Teils der touristischen Anziehungskraft einher. Im vorliegenden Entscheid wird bei der Festlegung der Restwassermengen eine Interessenabwägung sowie abschliessend eine Gesamtinteressenabwägung durchgeführt. In diesen Abwägungen werden die Interessen sinngemäss nach Art. 3 Abs. 1 RPV gegeneinander abgewogen und im Beschluss entsprechen dargelegt (Art. 3 Abs. 2 RPV).

3.12 Rechtliches Gehör

Den Verfahrensbeteiligten wurde die Möglichkeit gegeben, Schlussbemerkungen einzureichen. Es sind Schlussbemerkungen von Aqua viva, der SL-FP und Pro Natura Bern. Die Gesuchstellerin teilte mit, dass sie auf die Einreichung von Schlussbemerkungen verzichtet.

Die Einsprechenden Aqua viva, SL-FP und Pro Natura Bern halten an ihren Einsprachen fest und bringen die bereits in ihren Einsprachen aufgeführten Einwände an. Diese wurden mit den vorangehenden Erwägungen abgehandelt.

Pro Natura Bern bringt zusätzlich vor, die Konzessionsentscheide der Vorhaben Sh2 und Sh3 bedürften einer Koordination, andernfalls sei Art. 25a RPG verletzt. Zudem sei darzulegen, ob entsprechend dem Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise gemäss Art. 8 USG zwischen den beiden Anlagen Sh2 und Sh3 ein hinreichend enger räumlicher, zeitlicher und funktionaler Zusammenhang bestehe, so dass die beiden eine Gesamtanlage bilden würden und Sh2 im UVP-Verfahren zu Sh3 einzubeziehen sei.

Das Vorhaben Sh3 kann unabhängig vom Vorhaben Sh2 realisiert werden, da es sich nicht um ein gemeinsames Vorhaben handelt und auch keine Wechselwirkungen zwischen den beiden Vorhaben bestehen. Die Umsetzung des einen Vorhabens hängt nicht davon ab, ob das andere Vorhaben tatsächlich konzessioniert und verwirklicht wird. Die beiden Vorhaben bilden auch keine betriebliche Einheit und es gibt keine gemeinsame Organisation. Zudem unterscheiden sich die beiden Vorhaben in der Zielsetzung, da Sh2 nebst der Stromproduktion insbesondere denkmalpflegerische Interessen verfolgt. Somit ist ein hinreichend enger räumlicher, zeitlicher und funktionaler Zusammenhang der Vorhaben Sh3 und Sh2 zu verneinen und sie sind nicht zusammen zu beurteilen. Das gewählte Vorgehen verletzt deshalb weder Art. 25a RPG noch Art. 8 USG.

3.13 Wasserkraftnutzungen

An der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie der Wasserkraft besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dies gilt insbesondere für Vorhaben, welche zu einer optimalen Ausnützung des Wasserkraftpotenzials an bestehenden Wasserkraftanlagen führen. Daher steht die Konzessionsänderung des Wasserkraftwerks Sh3 im öffentlichen Interesse.

Das Wasserkraftwerk produziert nicht nur am Tag, wenn meist schon genügend elektrische Energie vorhanden ist, sondern insbesondere auch nachts, wenn Photovoltaikanlagen keinen Strom liefern, verlässlich elektrische Energie. Das Vorhaben führt zu einer durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion von ca. 1.9 GWh und wird dem in Art. 2 Abs. 2 EnG genannten Ziel gerecht, die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft weiter auszubauen. Das Vorhaben entspricht ausserdem der Zielsetzung des Richtplans des Kantons Bern, wonach die Wasserkraftnutzung in den dafür geeigneten Gewässern auszubauen ist. Aus Wasserkraftwerken soll bis 2035 eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr erreicht werden (Massnahme C_20).

Der Reichenbachfall muss vom 15. Mai bis 15. Oktober am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden. Zudem darf vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 auf 3.36 m³/s erhöht werden, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird. Die nächtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Hauptsaison ist aufgrund der abnehmenden abendlichen Lichtverhältnisse ebenfalls nicht wesentlich und das Interesse an einem höheren nächtlichen Geräuschpegel von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt überwiegen demnach insbesondere die energiewirtschaftlichen Interessen diejenigen des Landschaftsschutzes.

Die kantonalen Amts- und Fachstellen sowie die Gemeinde Schattenhalb stimmen der Erteilung der Konzession mit Auflagen und Hinweisen zu. Das geplante Vorhaben erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. Die ersuchte Konzession kann mit Auflagen erteilt werden.

3.14 Abgaben und Gebühren

3.14.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

Für die Nutzung der Wasserkraft mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt ist ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen. Er beträgt bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn Megawatt für von KEV nicht geförderten Anlagen CHF 10 weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell CHF 110 je Kilowatt (Art. 49 Abs. 1 WRG).

Die mittlere mechanische Bruttoleistung beträgt neu 7091 kW. Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 7091 kW beträgt zurzeit demnach CHF 709 100. Neuberechnungen der Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinssatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

3.14.2 Einmalige Konzessionsabgabe

Gemäss Art. 34 WNG i. V. m. Art. 10 Bst. a WAD ist für die Konzessionserteilung eine einmalige Abgabe im Umfang des doppelten jährlichen Wasserzinses geschuldet. Dieser Ansatz gilt für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Aufgrund der Restlaufzeit der Konzession wird die einmalige Konzessionsabgabe anteilmässig reduziert und zudem die dazumal mit Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 für die gleiche Restlaufzeit anteilmässig berechnete und in Rechnung gestellte einmalige Konzessionsabgabe davon subtrahiert (Art. 9 sowie Art. 12 Abs. 1 und 2 WAD).

3.14.3 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung richtet sich nach dem Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR). Für die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung (Art. A1-1 Anhang 1 GebD GR/RR). Die Leitbehörde erhebt zusätzlich die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Beschluss zu eröffnende Verfügungen (Art. 18a GebV).

4. Beschluss

4.1 Erteilung der Konzession

- 4.1.1 Die Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 der BKW Energie AG (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) wird dahingehend angepasst, dass die maximal nutzbare Wassermenge von 2.8 m³/s auf 3.36 m³/s und die maximal mögliche Leistung ab Generator von 9700 kW auf 11 000 kW erhöht wird.
- 4.2.2 Die Konzession endet am 16. September 2090.

4.2 In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen

- Bewilligung Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF

4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

4.3.1 Allgemein

- 4.3.1.1 Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.
- 4.3.1.2 Drittmannrechte und die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 4.3.1.3 Ergänzend zu diesem Beschluss gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Nutzung der Wasserkraft, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.
- 4.3.1.4 Erlischt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Widerruf, hat die Konzessionärin auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung und / oder zum Abbruch der Werke sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nötig sind.

4.3.2 Restwasser

- 4.3.2.1 Vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Restwasserdotation erforderlich.
- 4.3.2.2 Vom 1. Mai bis 30. September hat die minimale Restwasserdotation jederzeit mindestens 135 l/s zu betragen.
- 4.3.2.3 Vom 15. Mai bis 15. Oktober muss der Reichenbachfall am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden.
- 4.3.2.4 Vom 15. Mai bis 15. Oktober darf die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 m³/s auf 3.36 m³/s erhöht werden, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird.

- 4.3.2.5 Eine Minderdotierung des Reichenbachs im Talboden unterhalb der Wasserrückgabe des Wasserkraftwerks Sh3 muss gemeinsam mit den Betreibern der Wasserkraftwerke Sh1 und Sh2 ausgeschlossen werden.
- 4.3.2.6 Die Restwassermengen sind über eine geeignete Dotiervorrichtung beim Stauweiher Zwirgi abzugeben und dauernd zu messen. Die Messresultate sind zu protokollieren und für Kontrollzwecke aufzubewahren. Die Messresultate sind zudem so aufzubereiten, dass ersichtlich ist, ob die Erhöhung der Ausbauwassermenge erst nach Erreichen der Restwassermenge von 1500 l/s erfolgt ist.

4.3.3 Betrieb und Unterhalt des Wasserkraftwerks

- 4.3.3.1 Die kurzfristige Änderung der Wasserabgabe ist so vorzunehmen, dass die standortgerechte Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird.
- 4.3.3.2 Das Wasserkraftwerk ist gemäss den Bestimmungen der Konzession zu betreiben und in betriebs sicherem Zustand zu halten.
- 4.3.3.3 Spülungen des Stauweihers Zwirgi müssen nach den Vorgaben des Fischereiinspektorats erfolgen.

4.3.4 Wasserbau und Gewässerunterhalt

- 4.3.4.1 Die bestehenden Pflichten gemäss Ziff. 24.6 der Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 bleiben unverändert:
- Die Konzessionärin wird verpflichtet, zur Sicherung der Ufer und zur Vermeidung schädlicher Wirkungen auf die Bachverhältnisse jene Schutz- und Regulierungsbauten auszuführen und zu unterhalten, welche die zuständige kantonale Stelle verfügt.
 - Wasserbaupflichtige Strecken: Die Konzessionärin ist zuständig für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt am Reichenbach auf der Strecke von der Stauwurzel (Einlauf Umleitstollen Zwirgi) bis 100 m nach dem Stauweiher Zwirgi. Am Reichenbachkanal im Talboden vom Kolk bis zur Aare ist die Konzessionärin unterhaltspflichtig auf einer Strecke von 25 m Länge, das heisst von 10 m oberhalb und 15 m unterhalb der Einmündung des Triebwassers aus der Zentrale Sh3.
 - Der Konzessionärin hat ferner den Naturweiher «Balmglunte» und die Revitalisierungsstrecke des Falcherenbachs instand zu halten. Dabei dürfen der Bestand und die Zweckbestimmung der «Balmglunte» und der Revitalisierungsstrecke nicht verändert und der Uferraum nicht landwirtschaftlich oder für andere Zwecke genutzt werden.
- 4.3.4.2 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 4.3.2.3 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat die Bauwerkseigentümerin die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

- 4.3.2.4 Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt die Empfängerin oder ihr Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- 4.3.2.5 Die Konzessionärin haftet für allen durch den Bau und Betrieb der Wassernutzungsanlagen entstehenden Schaden gemäss den Bestimmungen des Zivilrechts.

4.4 Weitere Bestimmungen / Hinweise

4.4.1 Aufsicht und Überwachung

Die zuständigen kantonalen Stellen sind berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchzuführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

4.4.2 Fischerei

Der Inhaber einer fischereirechtlichen Bewilligung haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Allfällige Spülungen des Stauweihers Zwirgi erfolgen wie bisher nach den Vorgaben des Fischereiinspektors.

4.4.3 Messung Wasserdargebot

Um zukünftig den Wasserzins auf genaueren Datengrundlagen berechnen zu können, muss die zufließende Wassermenge des Reichenbachs oberhalb der Wasserfassung an geeigneter Stelle permanent gemessen werden. Hierfür ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft dieses Entscheids eine Abflussmesseinrichtung einzurichten. Sollte dies in Absprache mit den Behörden nicht möglich sein, hat die Konzessionärin alternative Vorschläge zur Verbesserung der Genauigkeit der Datengrundlagen einzureichen. Die Messresultate sind dem AWA auf Verlangen einzureichen.

4.5 Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV

Der Umweltbericht, die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, die Stellungnahmen des BAFU zu UVP und Wasserentnahme sowie dieser Beschluss werden zu gegebener Zeit öffentlich im Anzeiger und Amtsblatt bekannt gemacht und während 30 Tagen digital zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

5. Abgaben und Gebühren

5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 7 091 kW beträgt derzeit CHF 709 100 ($7\,091 \times 100$).

5.2 Einmalige Abgabe

Gestützt auf Art. 34 und 35 WNG beträgt die einmalige Konzessionsabgabe CHF 1 418 200 ($7\,091 \times 100 \times 2$) für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Da die hiermit geänderte Gesamtkonzession am 16. September 2090 abläuft, wird die einmalige Abgabe gemäss Art. 9 Abs. 2 WAD für die Restlaufzeit von 64.75 Jahren (unter der Annahme der Eröffnung des Beschlusses Mitte Dezember 2025) auf den Betrag von CHF 1 147 856 anteilmässig reduziert ($(7\,091 \times 110 \times 2) / 80 \times 64.75$).

Für diese Restlaufzeit wurde auf Basis der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 (mittler mechanische Bruttoleistung von 6 656 kW mit KEV und damit ehemaliger Ansatz von CHF 80/kWh mittlere mechanische Bruttoleistung) bereits eine einmalige Konzessionsabgabe von CHF 861 952 ($(6\,656 \times 80 \times 2) / 80 \times 64.75$) entrichtet. Daher wird nur die Differenz zwischen der neuen anteilmässigen einmaligen Konzessionsabgabe und der bereits entrichteten einmaligen Konzessionsabgabe von CHF 285 904 in Rechnung gestellt. Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

5.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

Gesamtentscheid Konzession	CHF 11 400
Fachbericht Landschaft vom 15. Juli 2020	CHF 480
Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020	CHF 300
Amtsbericht Fischerei vom 15. Juli 2020	CHF 300
Amtsbericht Wasserbaupolizei / Fachbericht Naturgefahren vom 28. Juli 2020	CHF 420
Amtsbericht Gemeinde Schattenhalb vom 11. August 2020	CHF 400
Amtsbericht Gemeinde Schattenhalb vom 2. November 2020	CHF 550
Amtsbericht Gemeinde Schattenhalb vom 11. Mai 2021	CHF 250
Amtsbericht Wasserentnahme vom 7. Dezember 2020	CHF 1 200
Amt für Gemeinden und Raumordnung – Sitzung vom 27. Oktober 2022	CHF 500
Fachbericht OLK vom 1. Dezember 2022	CHF 750
Fachbericht Raumplanung und Landschaft vom 5. Januar 2023	CHF 240
Gesamtbeurteilung Wasserentnahme vom 23. März 2023	CHF 1 680
UVP Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit vom 2. Mai 2023	CHF 2 520
Total	CHF 20 990

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 62 KV.

7. Eröffnung und Kenntnissgabe

7.1 Eröffnung

Eingeschrieben durch das AWA zu eröffnen an:

- BKW Energie AG, Patrik Eichenberger und Roger Lüönd, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Gemeindeverwaltung Schattenhalb, Gässli 22, 3860 Schattenhalb
- Gemeinde Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen
- Ellen Holzer, Steinmätteliweg 9, 3860 Meiringen
- Gesa Grand und Jean Claude Grand, Gasthaus Zwischenhalt klg, Scheideggstrasse 451, 3860 Schattenhalb
- Hotelierverein Haslital, Bahnhofplatz 9, 3860 Meiringen
- Andreas Schild, Chrachiweid, 6083 Hasliberg Hohfluh
- Katharina von Steiger, Obersteinstrasse 5, 3860 Meiringen
- Verein Haslital Tourismus, Bahnhofplatz 12, 3860 Meiringen
- Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Dorfgemeinde Meiringen, Sherlock Holmes Museum, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen
- Daniel Frutiger, Brünigstrasse 52 D, 3860 Meiringen
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur (vertritt auch «Grimselverein» und «Verein Schattenhalb4»)

7.2 Kenntnissgabe

Mit E-Mail durch das AWA zur Kenntnis zu geben an:

- Stiftung Kraft & Wasser Schattenhalb, Simon Weiss
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Obergeringenieurkreis I (OIK I), Damian Stoffel
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI), Karin Gafner
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Patrick Heer
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, Isabelle Menétrey
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Sekretariat OLK
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung, Pascale Affolter
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Dienststelle Bewilligungen

- Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Wasserkraft, Matteo Bonalumi
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wasser, Manuel Nitsche und Marc Baumgartner
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, Anita Langenegger
- Steuerverwaltung, Amtliche Bewertung, Marc Roux

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin



Patrick Tress
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder wenn alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder wenn die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

Bern, 5. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Konzessionsreferendum

Gegen diesen Beschluss, welcher in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

2. Juli 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

2. Oktober 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

3. November 2025